



## ***Satzung***

### ***BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Ortsverband Neuruppin***

#### ***§1 Name***

Die Organisation führt den Namen "**BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Ortsverband Neuruppin**", die Kurzbezeichnung lautet "**Grüne/B90 Neuruppin**".

#### ***§2 Ziele***

Der Ortsverband (OV) beteiligt sich auf parlamentarischer und außenparlamentarischer Ebene an der politischen Willensbildung in der Stadt Neuruppin und wirkt am politischen Leben des Kreisverbandes Ostprignitz-Ruppin von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mit.

#### ***§3 Mitgliedschaft***

(1) Mitglied des Ortsverbandes kann jede Person werden, die die politischen Grundsätze sowie die Satzungen von Bündnis 90/Die Grünen anerkennt und nicht Mitglied einer anderen Partei ist. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung durch den Vorstand und Widerspruch durch den/die Antragsteller\*in erfolgt eine abschließende Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.

(2) Mitglieder haben Stimmrecht und das aktive sowie passive Wahlrecht bei Wahlen für politische Funktionen innerhalb des Ortsverbands und bei Kandidat\*innenaufstellungen für parlamentarische Mandate oder politische Wahlämter, im Rahmen der geltenden Gesetze und Satzungen.

(3) Jedes Mitglied hat die Mitgliedsbeiträge entsprechend den Regelungen des Kreisverbandes von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Ostprignitz-Ruppin zu entrichten.

(4) Jedes Mitglied mit einem politischen Mandat hat die Pflicht, entsprechend den Regelungen des Kreisverbandes einen Anteil der pauschalen Aufwandsentschädigung und der Aufsichtsratsbezüge an den Kreisverband von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Ostprignitz-Ruppin abzuführen (Mandatsabgabe).

#### ***§4 Freie Mitarbeit***

(1) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Ortsverband Neuruppin bietet die Möglichkeit der Freien Mitarbeit. Sie steht jeder und jedem offen.

(2) Freie Mitarbeit beginnt und endet mit der schriftlichen Erklärung gegenüber dem Ortsvorstand.

(3) Freie Mitarbeiter\*innen haben das Recht, sich an der politischen Arbeit und Diskussion in der Partei zu beteiligen, sowie das Recht auf umfassende Information.

(4) Freie Mitarbeit endet:

- durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Ortsvorstand
- durch Erlöschen bei fehlender Mitarbeit länger als 12 Monate
- bei Ablehnung der Mitarbeit durch den Ortsverband
- bei Verstoß gegen die Prinzipien des Grundkonsenses und der Satzung.

(5) Für die Administration der Freien Mitarbeit kann ein Beitrag erhoben werden.

#### ***§5 Organe und Öffentlichkeit***

Organe des Ortsverbands sind

(1) Die Mitgliederversammlung. Sie tagt öffentlich. Sie kann mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Öffentlichkeit ausschließen.

(2) Der Vorstand. Er tagt mitgliederöffentlich und kann Gäste einladen.

#### ***§6 Mitgliederversammlung (MV)***

(1) Die MV ist das höchste beschlussfassende Organ des Ortsverbandes. Sie bestimmt die Grundlinien der Politik des Ortsverbandes, entscheidet über

programmatische Aussagen und wählt den Ortsvorstand.

(2) Sie tagt mindestens einmal im Jahr. Auf Antrag von 20 Prozent der Mitglieder ist der Vorstand verpflichtet, umgehend eine MV einzuberufen.

(3) Zur MV ist mindestens 10 Tage vor der Versammlung durch den Vorstand per Email einzuladen. In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist auf 5 Tage verkürzt werden. Die Einladung kann per Post versandt werden, wenn das betreffende Mitglied dies ausdrücklich wünscht.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder des Ortsverbandes, mindestens jedoch 4 Mitglieder, anwesend sind.

(5) Beschlüsse der MV bedürfen einer einfachen Mehrheit. In der Regel wird auf der MV offen abgestimmt. Auf Antrag muss geheim abgestimmt werden. Wahlen von Amts- und Mandatsträger\*innen erfolgen immer in geheimen Abstimmungen.

(6) Stimmrecht haben Mitglieder des Kreisverbandes. Bei Abstimmungen mit lokalem Charakter - insbesondere Programm, Wahlprogrammen auf kommunaler Ebene, nicht jedoch der Satzung - haben auch Freie Mitarbeiter\*innen Stimmrecht.

(7) Über die Ergebnisse einer Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt.

## **§7 Vorstand**

(1) Der Ortsvorstand führt die Geschäfte des Ortsverbandes im Sinne der Satzung. Er führt die Beschlüsse der MV aus und ist gegenüber jeder MV rechenschaftspflichtig.

(2) Der Ortsvorstand besteht aus mindestens eine\*r und bis zu 2 Sprecher\*innen sowie bis zu 2 Beisitzer\*innen. Die Hälfte der Posten der Sprecher\*innen sowie des gesamten Vorstandes sind weiblichen Mitgliedern vorbehalten. Auf der Ebene des Ortsverbandes bestehen weder Trennung von Amt und Mandat noch Rotation.

(3) Die Posten werden in Form einer Einzelwahl für zwei Jahre bestimmt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der gültigen Stimmen erhalten hat.

(4) Der gesamte Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder können jederzeit von einer Mitgliederversammlung (mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten) abgewählt werden. Die Abwahl ist nur dann zulässig, wenn ein entsprechendes Abwahlbegehren in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt worden ist. Ergänzungswahlen sind dann in derselben Sitzung durchzuführen. Sie gelten bis zum Ende der ursprünglichen Wahlperiode.

(5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus dem Amt aus, erfolgt eine Nachwahl. Die Nachwahl erfolgt für den Zeitraum bis zum regulären Ablauf der Amtsperiode des ausgeschiedenen Vorstandmitgliedes.

### ***§8 Schlussbestimmungen***

(1) Satzungsänderungen bedürfen einer Ankündigung in der fristgemäßen Einladung und einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf einer MV.

(2) Zur Klärung von Aspekten, die keinerlei Erwähnung fanden, wird auf die Kreis-, Landes- bzw. Bundessatzung der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN verwiesen.

Beschlossen am 23.01.2024.